

18 Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das öffentliche Flaggen

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/6193

Beschlussempfehlung
des Innenausschusses
Drucksache 16/6843

zweite Lesung

Auch hier haben sich die Fraktionen darauf verständigt, die **Reden zu Protokoll** zu geben. (Siehe Anlage 4)

Somit kommen wir auch hier direkt zur Abstimmung. Der Innenausschuss empfiehlt in Drucksache 16/6843, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen. Wir kommen somit zur Abstimmung über den Gesetzentwurf in Drucksache 16/6193. Wer dem zustimmen möchte, den darf ich um das Handzeichen bitten. – Gibt es Gegenstimmen? – Gibt es Enthaltungen? – Das ist jeweils nicht der Fall. Damit ist der **Gesetzentwurf Drucksache 16/6193** einstimmig angenommen und **in zweiter Lesung verabschiedet**.

Ich rufe auf:

19 Gesetz zur Aufhebung der Verordnung über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen an Rechtsreferendare und zur Anpassung weiterer Gesetze im Zuständigkeitsbereich des Finanzministeriums

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/5981

Beschlussempfehlung und Bericht
des Haushalts- und Finanzausschusses
Drucksache 16/6877

zweite Lesung

Auch hier haben sich die Fraktionen darauf verständigt, die **Reden zu Protokoll** zu geben. (Siehe Anlage 5)

Wir kommen daher direkt zur Abstimmung. Der Haushalts- und Finanzausschuss empfiehlt in Drucksache 16/6877, den Gesetzentwurf Drucksache 16/5981 unverändert anzunehmen. Wer dem Gesetzentwurf zustimmen möchte, den darf ich um das Handzeichen bitten. – Das sind die Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen. Wer stimmt gegen den Gesetzentwurf? – Das ist die FDP-Fraktion. Wer enthält sich der Stimme? – Das sind die CDU-Fraktion, die Piratenfraktion und der fraktionslose Abgeordnetenkollege Stein. Ich stelle somit fest, dass der **Gesetzentwurf Drucksache 16/5981** mit dem festgestellten Abstimmungsverhalten der

Fraktionen angenommen und **in zweiter Lesung verabschiedet** ist.

Ich rufe auf:

20 Gesetz zur Änderung des Baukammerngesetzes

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/6752

erste Lesung

Zum Gesetzentwurf hätte ich nun gerne Frau Ministerin Schwall-Düren in Vertretung für Herrn Minister Groschek das Wort erteilt. Aber sie hatte den Wunsch geäußert – dieser ist auch auf Zustimmung bei den Fraktionen gestoßen –, ihre **Rede zu Protokoll** zu geben. (Siehe Anlage 6) Das hat sie getan. Somit ist eine weitere Aussprache heute nicht vorgesehen, und wir kommen direkt zur Abstimmung.

Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung** des **Gesetzentwurfs Drucksache 16/6752** an den **Ausschuss für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr**. Wer möchte dieser Überweisungsempfehlung zustimmen? – Gibt es Gegenstimmen oder gar Enthaltungen? – Beides ist nicht der Fall. Damit ist diese Überweisungsempfehlung einstimmig angenommen.

Ich rufe auf:

21 Gesetz zur Verlagerung der Vollzugsaufgaben Abwasserabgabe und Wasserentnahmeentgelt

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/6865

erste Lesung

Zur Einbringung des Gesetzentwurfs hätte ich Herrn Minister Remmel das Wort erteilt. Aber auch er hat sich mit Zustimmung aller Fraktionen bereit erklärt, seine **Rede zu Protokoll** zu geben. (Siehe Anlage 7) Damit ist eine weitere Aussprache heute nicht vorgesehen, und wir kommen direkt zur Abstimmung.

Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung** des **Gesetzentwurfs Drucksache 16/6865** an den **Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**. Wer möchte dieser Überweisungsempfehlung folgen? – Gibt es Neinstimmen oder Enthaltungen? – Das ist nicht der Fall. Damit ist auch diese Überweisungsempfehlung einstimmig angenommen.

Ich rufe auf:

Anlage 5

Zu TOP 19 – „Gesetz zur Aufhebung der Verordnung über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen an Rechtsreferendare und zur Anpassung weiterer Gesetze im Zuständigkeitsbereich des Finanzministeriums“ – zu Protokoll gegebene Reden

Sven Wolf (SPD):

In den vergangenen Monaten haben sich immer wieder Rechtsreferendarinnen und -referendare an uns gewandt. Es gab rechtliche Unklarheiten bei der Höhe des Grundbetrages der Unterhaltsbeihilfe. Es gab Fragen zur Anrechnung von Nebentätigkeiten und zu den Zahlungsmodalitäten.

Ich freue mich daher, dass wir mit dem nun vorliegenden Gesetz die notwendigen rechtlichen Klarstellungen herbeiführen und unter anderem erreichen können, dass der monatliche Grundbetrag der Unterhaltsbeihilfe alsbald als Betrag in einer Verordnung beziffert wird. Für die Wertschätzung der Rechtsreferendarinnen und -referendare in NRW ist es uns nämlich wichtig, ihr öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis möglichst konkret auszugestalten.

Ich erinnere mich noch selbst an meine Referendarzeit und die Mitteilung unseres Ausbilders zum Beginn des Referendariats, dass wir nunmehr nicht mehr Beamte auf Widerruf wären, sondern jetzt in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis beschäftigt wären. Bei meinen damaligen Kolleginnen und Kollegen gab es schon damals mehr Fragen als Antworten auf die Ausgestaltung dieses Ausbildungsverhältnisses.

Bislang war die formale Rechtsgrundlage ein Gesetz, das zwar als Verordnung überschrieben, aber dennoch 1999 vom Landtag beschlossen wurde. Änderungen oder Anpassungen bedurften daher bisher eines vollständigen und formalen Gesetzgebungsverfahrens.

Nunmehr ermächtigen wir die Landesregierung, Fragen, Anpassungen oder Klarstellungen tatsächlich im Wege einer „echten“ Verordnung zu regeln. Artikel 1 des Gesetzentwurfs sieht daher vor, dass die aktuelle Verordnung aufgehoben und zeitgleich als Verordnung durch das Finanzministerium neu erlassen wird.

Für die SPD-Fraktion darf ich feststellen, dass wir diesem Gesetzentwurf zustimmen.

Jens Kamieth (CDU):

Auf Anfrage der CDU-Fraktion hat Justizminister Kutschat dem Rechtsausschuss zu Beginn des Jahres mitgeteilt, dass Rechtsreferendare in

Nordrhein-Westfalen bislang eine Unterhaltsbeihilfe erhalten, die lediglich 85 % des höchsten nach dem Landesbesoldungsgesetz gewährten Anwärtergrundbetrages entspricht. Andere Bundesländer zahlen ihren Rechtsreferendaren hingegen eine Unterhaltsbeihilfe, die 85 % des höchsten nach dem Bundesbesoldungsgesetz gewährten Anwärtergrundbetrages entspricht. Da die Grundbeträge nach dem Bundesbesoldungsgesetz höher sind, als in Nordrhein-Westfalen, ergibt sich dadurch eine Schlechterstellung der nordrhein-westfälischen Rechtsreferendare. Ich verweise dazu auf die Vorlage 16/1582 vom 17. Januar 2014.

Der vorliegende Gesetzentwurf beseitigt diese Schlechterstellung und ist deshalb der Sache nach zu begrüßen. Diese Zielsetzung wird selbstverständlich auch von meiner Fraktion ausdrücklich mitgetragen.

Fragwürdig erscheint uns jedoch die rechtstechnische Umsetzung dieses Vorhabens durch die rot-grüne Landesregierung. Während die Höhe der Unterhaltsbeihilfe bislang im Range eines formellen Gesetzes durch den parlamentarischen Gesetzgeber beschlossen wurde, soll sie künftig nämlich im Verordnungsrang durch das Finanzministerium geregelt werden – also ohne Zustimmungsvorbehalt des Landtags.

Das ist aus Sicht der CDU-Fraktion der falsche Weg. Im Ergebnis würde der Landtag dadurch nämlich einen Teil seiner bisherigen Befugnisse zugunsten der Exekutive aufgeben. Schon aus dem Selbstverständnis dieses Parlamentes heraus können wir dem vorliegenden Gesetzentwurf daher nicht zustimmen. Die CDU-Fraktion wird sich deshalb bei der Abstimmung über den vorliegenden Gesetzentwurf enthalten.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Mehrdad Mostofizadeh (GRÜNE):

Im Jahr 1999 ist eine Verordnung über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen an Rechtsreferendare vom 20. April 1999 vom Gesetzgeber erlassen worden, obwohl bereits damals eine Ermächtigung des Finanzministeriums im Einvernehmen mit dem Justizministerium zum Erlass einer Regelung mit Verordnungsrang bestand.

Daher sind notwendige Änderungen an der Verordnung ebenfalls nur durch ein formelles Gesetz möglich.

Die jetzt anstehenden Änderungen beziehen sich zum einen auf die Ende 2013 neu errichtete Qualitäts- und Unterstützungsagentur (Landesinstitut für Schule). Hierfür sind Planstellen im Haushalt 2014 vorhanden, allerdings gibt es für Leitungsämter noch keine Amtsbezeichnungen im Besoldungsrecht. Außerdem fehlt noch die Ausbrin-

gung der Leitungsämter für das Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen.

Ferner bestehen durch organisatorische und rechtliche Änderungen bei den landesunmittelbaren Unfallversicherungsträgern im Landesbesoldungsrecht Änderungsbedarfe bei den betroffenen Amtsbezeichnungen für die Posten der Geschäftsführung.

Die Landesbesoldungsordnungen A und B werden durch Ergänzungen, Umbenennungen und Streichungen von Vorbemerkungen und Amtsbezeichnungen an die geänderten Verhältnisse unbefristet angepasst.

Die Verfallklausel des Vergütungsoffenlegungsgesetzes wird aufgehoben, und auf eine weitere Befristung wird verzichtet, da sich die Regelung bewährt hat.

Wir werden dem Gesetzentwurf der Landesregierung zustimmen, da er lediglich notwendige und zweckmäßige Anpassungen an bereits gegebene Verhältnisse vornimmt. Wir wollen sie ferner ermächtigen, eine Verordnung erlassen zu können, wie es auch sonst in vergleichbaren Fällen üblich ist.

Die Diskussionen in den Ausschüssen haben ebenfalls keine nachvollziehbaren Argumente für ein anderes Vorgehen ergeben.

Insofern stimmen wir dem Gesetzentwurf in der ursprünglich vorgelegten Fassung zu.

Herzlichen Dank!

Dirk Wedel (FDP):

Mit der Verordnung über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen an Rechtsreferendare hat der Landtag Nordrhein-Westfalen von seiner Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Verordnung ausnahmsweise als formelles Gesetz zu erlassen, obwohl § 32 Absatz 3 Satz 6 Juristenausbildungsgesetz dem Finanzministerium die Ermächtigung zum Erlass einer konkretisierenden Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Justizministerium erteilt.

Die Rechtspflege gehört zu den Kernaufgaben des Staates. Auch wenn Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare nicht mehr in das Beamtenverhältnis auf Widerruf berufen werden, sondern den Vorbereitungsdienst in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis ableisten, erfordert die besondere Bedeutung des juristischen Vorbereitungsdienstes für die Rechtspflege, dass Änderungen im Recht der Unterhaltsbeihilfe der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare weiterhin dem Landtag vorbehalten bleiben. Deshalb haben wir eine Streichung der Verordnungsermächtigung im Juristenausbildungsge-

setz beantragt und lehnen heute den Gesetzentwurf ab.

Auch die Streichung der Verfallklausel im Vergütungsoffenlegungsgesetz kann unsere Zustimmung nicht finden.

Denn mit dem vorgelegten Gesetzentwurf setzt die Landesregierung ihre Strategie der „Entfristung“ von Landesrecht fort. Bereits am 23.10.2012 hat die FDP-Fraktion zum Gesetzentwurf zur Aufhebung entsprechender Befristungen im Bereich des Ministeriums für Inneres und Kommunales sowie des Justizministeriums in diesem Hohen Hause eine Protokollerklärung abgegeben. Auf deren Inhalt möchte ich an dieser Stelle ausdrücklich Bezug nehmen: Mit der Entfristung von Rechtsvorschriften wird ein wirksames Instrument abgeschafft, um die regelmäßige Kontrolle der Notwendigkeit und Wirkung der bestehenden Vorschriften sicherzustellen und Regelungen aufgrund fortschreitender Veränderungen anzupassen, zu vereinfachen, zu reduzieren oder aufzuheben.

Mit den fünf Gesetzen zur Befristung des Landesrechts aus den Jahren 2004 und 2005 hat Nordrhein-Westfalen das gesamte Landesrecht aus guten Gründen unter den grundsätzlichen Vorbehalt der Befristung und der ständigen Überprüfung des kompletten Normbestands gestellt. Durch die Befristung und Überprüfung muss die Existenz von Gesetzen und Verordnungen regelmäßig legitimiert werden. Das bedeutet, dass diese Regelungen nach einem vorher festgelegten Zeitraum automatisch außer Kraft treten. Müssen bzw. sollen sie fortbestehen, muss ein erneutes Gesetzgebungsverfahren durchlaufen werden.

Ein solches sogenanntes Befristungsmanagement wurde von der nordrhein-westfälischen Landesregierung im Jahr 2011 ausgesetzt, nachdem es zuvor erfolgreich praktiziert worden war. Diese Strategie stellt eine Abkehr von Grundsätzen dar, die gerade die Sozialdemokraten in diesem Hohen Hause sowie in der seinerzeitigen Landesregierung noch vor gut zehn Jahren für unabdingbar hielten – und dies, wie ich betonen möchte, völlig zu Recht.

Vor diesem Hintergrund haben wir Liberalen in der Vergangenheit bereits die Aufhebung von Befristungen in anderen Geschäftsbereichen abgelehnt; selbstverständlich werden wir dementsprechend auch den heute vorliegenden Gesetzentwurf ablehnen, da er den genannten Zielen widerspricht.

Dietmar Schulz (PIRATEN):

Wir Piraten sehen keinen unmittelbaren Regelungsbedarf und stellen sie aufgrund der im Gesetzentwurf der Landesregierung enthaltenen

Begründungen in das Ermessen der Landesregierung als Verordnungsgesetzgeber und der sie tragenden Fraktionen. Die Gründe, die gegen oder für den Gesetzentwurf sprächen, tragen wir unterdessen nicht in vollem Umfang, und ich habe meiner Fraktion empfohlen, sich bei der Abstimmung zu enthalten.

Dr. Norbert Walter-Borjans, Finanzminister:

Den Rechtsreferendarinnen und –referendaren wird im Rahmen ihres öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses eine monatliche Unterhaltsbeihilfe gewährt. In den vergangenen Monaten sind rechtliche Unklarheiten insbesondere hinsichtlich der Höhe des Grundbetrags der Unterhaltsbeihilfe, der Zahlungsmodalitäten sowie bei der Anrechnung von Entgelten aus eventuellen Nebentätigkeiten aufgetreten.

Die bestehenden Unklarheiten sollen im Sinne der Rechtsklarheit auf die Art und Weise beseitigt werden, dass mit diesem Gesetzgebungsverfahren zunächst die aktuell noch geltende Unterhaltsbeihilfenverordnung aufgehoben und anschließend eine neue Verordnung erlassen wird, die alle notwendigen rechtlichen Anpassungen enthält.

Sie werden vielleicht fragen, warum nicht die bereits bestehende Verordnung geändert wird.

Das ist leider nicht ohne Weiteres möglich.

Zwar ist die aktuelle Unterhaltsbeihilfenverordnung als Verordnung bezeichnet worden, in rechtlicher Hinsicht aber im Jahr 1999 als formelles Gesetz erlassen worden. Sie hat damit Gesetzesrang. Änderungen an den Regelungen zur Unterhaltsbeihilfe sind daher ebenfalls nur durch formelles Gesetz möglich.

Durch Artikel 1 des Gesetzentwurfs soll die bestehende Unterhaltsbeihilfenverordnung deshalb zunächst formal aufgehoben werden. Zum gleichen Zeitpunkt soll sie als „echte“ Verordnung unter der Federführung des Finanzministers neu erlassen werden und die rechtlich notwendigen Änderungen enthalten.

Artikel 2 des Gesetzentwurfs sieht redaktionelle Anpassungen am Besoldungsrecht vor, genauer gesagt an den Amtsbezeichnungen in den Landesbesoldungsordnungen A und B. Die Anpassungen sind infolge bereits durchgeführter organisatorischer Änderungen im Bereich der Landesverwaltung erforderlich. Dabei handelt es sich um Änderungen insbesondere bei der neuen Qualitäts- und UnterstützungsAgentur – Landesinstitut für Schule (QUA-Lis), beim umorganisierten Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen und bei der gesetzlichen Unfallversicherung des Landes, der Unfallkasse NRW.

Mit den Anpassungen sind keine Stellenhebungen verbunden; es werden lediglich bereits erfolgte organisatorische Änderungen bei den Amtsbezeichnungen nachvollzogen. Die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen (Planstellen) sind bereits im Rahmen der Haushaltsgesetze 2013 und 2014 geschaffen worden.

Artikel 3 des vorliegenden Gesetzentwurfs sieht die Entfristung des Vergütungs Offenlegungsgesetzes vor. Dieses ist zur Schaffung von mehr Transparenz in öffentlichen Unternehmen im Land NRW Ende 2009 in Kraft getreten. Die gesetzlich vorgesehene Evaluierung hat ergeben, dass das Gesetz auch in Zukunft noch benötigt wird. Seine Verfallklausel ist daher aufzuheben.

Alle beteiligten Fachausschüsse – zuletzt der Rechtsausschuss und in der vergangenen Woche der Haushalts- und Finanzausschuss – haben dem Gesetzentwurf ohne Änderungen zugestimmt.

Im Namen der Landesregierung bitte ich Sie deshalb, meine Damen und Herren, dem Gesetzentwurf Ihre Zustimmung zu geben.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

